Satzung
des Kinovereins „Rhythmus“ – Filmtheater Schloß Holte - Stukenbrock e. V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1 Name und Zweck

(1) Zur Förderung des Filmtheaters „Rhythmus“ in Schloß Holte - Stukenbrock ist eine Anzahl natürlicher und juristischer Personen zu einem Verein zusammengetreten, der den Namen
Kinoverein “Rhythmus” – Filmtheater Schloß Holte - Stukenbrock e. V.
führt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kinoverein „Rhythmus“ in Schloß Holte - Stukenbrock e. V. ist eine Vereinigung interessierter Privatpersonen, Firmen, Einzelhändler, Mitglieder freier Berufe, Handwerksbetriebe, Institutionen und Organisationen. Der Verein bezweckt die Förderung der Kino- und Jugendfilmkultur in Schloß Holte - Stukenbrock im „Rhythmus“ Filmtheater durch geeignete Kulturdarbietungen. Sein Ziel ist es insbesondere, Filme von hoher künstlerischer und filmgeschichtlicher Qualität und Relevanz vorzuführen und allgemeines und spezielles Problembewusstsein dem audiovisuellen Medium gegenüber zu wecken und zu vertiefen; darüber hinaus fördernd zu wirken. Neben den üblichen Vorstellungen sollen Filmvorführungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Jugendorganisationen, Senioreneinrichtungen, Natur- und Umweltgruppen erfolgen. Die Vorführungen sollten durch entsprechende Vor- und Nachbereitungen von den beteiligten Einrichtungen/Gruppen oder von den Filmfreunden aufgearbeitet werden.

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Die vereinnahmten Gelder sind zur Anschaffung und Wartung der Filmprojektionstechnik sowie für Eigenveranstaltungen des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.

(7) Die Mitglieder des Vereins sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des üblichen übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Mitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis eines ordentlichen Mitgliedes hinausgehen:

a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
gezahlt wird.

c) Die Entschädigungen nach §1 Abs. 7a / 7b werden in diesem Absatz näher definiert:
Ehrenamtspauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Mitglieder dürfen steuerfrei in Höhe des jeweilig steuerlich anerkannten Betrages nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, sind jedoch bis auf Weiteres auf 600 Euro pro Jahr begrenzt.

(8) Die Haftung des Vorstandes, der Vereinsmitglieder und der sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 3 Eintragung

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der 203 VR 3477 eingetragen. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag, der mindestens dem Normalbeitrag entspricht.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Vereinsbeiträge werden durch SEPA-Basislastschrift erhoben.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aus dem Verein, der in der Regel nur für den Schluss eines Geschäftsjahres gemäß § 12 dieser Satzung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls ein Mitglied die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet,
c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1) der Vorstand
2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet in der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

(3) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand nach Lage der Vereinsgeschäfte ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Von diesen vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des üblichen übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden; diese können auch durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattzufinden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Wahl des Vorstandes,
d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus Gründen des § 6 (1) b) dieser Satzung,
e) Satzungsänderungen,
f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
h) Berufung abgelehnter Bewerber,
i) Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, beim Vorstand zu stellenden, begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Vereinsmitglieder statt. Im letzteren Falle müssen gleichzeitig mit dem Antrag die Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen Monatsfrist unter Beachtung der Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Beratungsgegenstände stattzufinden.

(4) Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes per Email, schriftlich oder durch Anzeige in den in Schloß Holte – Stukenbrock erscheinenden Tageszeitungen mit mindestens 14-tägiger Frist eingeladen. Beratungsgegenstände, die auf die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der in § 9 (1) genannten Reihenfolge.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht, soweit das Gesetz bzw. die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle § 14 (1), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht gewünscht, aber möglich. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen, den Jahresabschluss und die dazugehörigen Belege zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss der Satzungsänderung kann nur mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Änderungsbeschlüsse sind dem Amtsgericht unverzüglich einzureichen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die zweite zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.03.2026 beschlossen.